



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Zott SE & Co. Produktions KG, Dr.-Steichele-Straße 4, 86690 Mertingen

Stand April 2019

I. Allgemeines

Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.

II. Bestellung

(1) Bestellungen werden nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher Form (z.B. Telefax, E-Mail, Brief) abgegeben werden. Die Annahme unserer Bestellung muss innerhalb einer Frist von 1 Arbeitstagen schriftlich erklärt werden, wobei Sonnabende Arbeitstage im Sinne dieser Regelung darstellen.

(2) Weicht der Lieferant in seiner Auftragsbestätigung von unserer Bestellung ab, so hat er diese Abweichung deutlich sichtbar kenntlich zu machen. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.

(3) Wir behalten uns an allen den Lieferanten zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen und Produktspezifikationen die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen und Informationen dürfen nur für Zwecke der Bearbeitung unserer Bestellung verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, die Unterlagen und Informationen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung unaufgefordert an uns zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht aus keinem Rechtsgrund zu.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit der Bestellung erhaltenen Informationen, insbesondere Unterlagen und Informationen gemäß Abs. 3, streng vertraulich zu behandeln und alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu veranlassen, das diese Verpflichtung von den mit ihr verbundenen Unternehmen, ihren Organen, Vertretern, Beratern, leitenden Angestellten und anderen Angestellten eingehalten wird. Die vorstehende Vertraulichkeitspflicht gilt nicht, wenn die Information dem Lieferant bereits vor Offenlegung durch uns bekannt oder rechtmäßig von einem Dritten mitgeteilt oder diese Information während der Dauer des Vertrages der Öffentlichkeit nachweislich zugänglich war oder eine Mitteilung aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zwingend notwendig ist.

(5) Der Lieferant hat bei grenzüberschreitenden Bestellungen mit Versendung der Ware alle Unterlagen beizubringen, die wir für zolltechnische Zwecke oder zur Erlangung von Vergünstigungen oder zum Nachweis sonstiger mit dem Kauf zusammenhängender Umstände benötigen. Der Lieferant ist verpflichtet, die für die "Intrastat-Meldung" notwendigen Angaben (insbesondere statistische Warennummern) rechtzeitig mitzuteilen.

(6) Falls gesetzliche Bestimmungen es erfordern und / oder besondere Anträge Angaben zu Präferenzursprungseigenschaft benötigen, ist der Lieferant auf erstes Anfordern unsererseits verpflichtet, eine Lieferantenerklärung auszustellen und an uns auszuhändigen.

III. Leistungsumfang

(1) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union entsprechen, insbesondere dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Ist die gelieferte Ware im Falle der Weiterverarbeitung oder Weiterverwendung rechtlichen Einschränkungen und/ oder Kennzeichnungspflichten unterworfen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen

(2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben oder Subunternehmer einzuschalten. Soweit der Lieferant sich Dritter bedient, hat er diese in gleicher Weise zu binden und die Bestimmungen des MiLoG zu beachten, wie der Lieferant nach dem Auftrag und diesen Bedingungen selbst gebunden ist. Verträge mit Dritten schließt der Lieferant stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(3) Der Lieferant ist zu Teillieferungen und Teilleistungen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht berechtigt. Wird der Warenwert nach Gewicht ermittelt, ist die Ware netto zu verwiegen.

(4) Der Lieferant ist verpflichtet, sich über den Verhaltenskodex der BSCI (Business Social Compliance Initiative) zu unterrichten (BSCI Code of Conduct/ BSCI-Verhaltenskodex) und bei der Produktion der gelieferten Ware und / oder der Erbringung der Dienstleistung diesen Verhaltenskodex in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

IV. Lieferzeit

(1) Die in der Bestellung angegebenen Termine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Lieferanschrift innerhalb der Geschäftszeiten entscheidend.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, erkennbare Verzögerungen sofort schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung beinhaltet Ursache und voraussichtliche Dauer der Verzögerung. Der Eintritt des Verzuges wird durch eine solche Mitteilung nicht gehindert.

(3) Im Falle des Verzuges ist der Lieferant verpflichtet, unbeschadet sonstiger Ansprüche, eine Vertragsstrafe von 1% des Bestellwertes pro angefangener Woche, jedoch höchstens 5% des Bestellwertes, zu zahlen. Darüber hinaus behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen des Verzuges vor.



V. Preise/Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto bezahlt. Die Frist beginnt mit Eingang/Erhalt der vertragsgemäßen Lieferung/Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Wir sind auch dann zum Skontoabzug berechtigt, wenn wir – zu Recht – aufrechnen oder Zahlungen auf Grund von Mängeln zurückhalten. Die Zahlung erfolgt über Zentralregulierung durch das Dienstleistungsunternehmen Eurodelkredere.
- (2) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein Festpreis und gilt für die Lieferung frei der in der Bestellung angegebenen Lieferanschrift. Er schließt Verpackung, Transport und Versicherung ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich gezahlt. Preisgleitklauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.
- (3) Preiserhöhungen müssen uns in schriftlicher Form mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Gültigkeitsbeginn zugestellt werden. Vor Inkrafttreten der neuen Preise muss schriftliche Rückbestätigung unsererseits erfolgt sein.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- (5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Kleinst- oder Mindermengenzuschläge in Rechnung zu stellen.

VI. Gefahrenübergang/Verpackung/Eigentumsvorbehalt

- (1) Leistungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift. Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- (2) Der Lieferant hat, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, die Ware entsprechend unserer Palettenvorschrift zu liefern.
- (3) Bei Aufforderung durch Zott ist der Lieferant verpflichtet, die Transportverpackung auf seine Kosten zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (4) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

VII. Sachmängel/Gewährleistung

- (1) Die Warenannahme erfolgt stets vorbehaltlich der Geltendmachung eventueller Mängelrügen. Die Annahme kann verweigert werden, wenn keine ordnungsgemäßen Warenbegleitpapiere vorliegen.
- (2) Die Rüge offenkundiger Mängel ist rechtzeitig erhoben, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, zugeht. Die Rüge versteckter Mängel – insbesondere verbotene Rückstände in Lebensmitteln oder sonstige Qualitätsmängel, die durch Laboruntersuchungen festgestellt werden – ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Entdeckung, zugeht. Dabei sind Sonnabende Arbeitstage im Sinne dieser Regelung.
- (3) In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr größerer wirtschaftlicher Schäden, sind wir berechtigt, ohne weitere Fristsetzung den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (4) Im Übrigen stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsrechte ohne Einschränkung zu. Insbesondere erkennen wir Haftungsbeschränkungen und -freizeichnungen des Lieferanten nicht an. Abweichend von § 440 BGB gilt eine Nachbesserung als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos geblieben ist. Eine Ersatzlieferung ist fehlgeschlagen, wenn die erste Lieferung den vertraglichen Vereinbarungen nicht entspricht.

VIII. Produkthaftung

- (1) Der Lieferant ist bei einem Produktfehler verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, es sei denn, die Ursache liegt nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich und er haftet im Außenverhältnis nicht selbst.
- (2) Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei.
- (3) Die Freistellungspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 und 2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden abzuschließen und über die Laufzeit der Lieferbeziehung ungekürzt aufrecht zu erhalten. Den Entzug oder die Einschränkung des Versicherungsschutzes hat uns der Lieferant schriftlich unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen ist der Versicherungsschutz nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt uns der Lieferant seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

IX. Sonstiges

- (1) Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des Lieferanten, die nicht in einer Geldforderung bestehen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.



Produktions-Gesellschaft

X. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Augsburg. Wir sind jedoch auch berechtigt, das Gericht am Sitz des Lieferanten anzurufen.